

stimmten Zeit in der Pfarrkirche. Es ist nicht nötig, daß Petrus wußte, die österliche Zeit habe schon begonnen, kann man doch sogar das Gebrüder erfüllen, ohne Kenntnis von demselben zu haben: „Qui alicujus praecepti immemor, illud implevit, v. g. ignorans esse diem festum, libere tamen interfuit sacro, is satisfecit. Neque, ut quidam volunt, necesse est, ut postea intelligens diem festum, velit tunc satisfacere per missam auditam, quia implevit substantiam actus praecepti.“ (S. A. I. 1, n. 163.)

3. Da Petrus gültig gebeichtet und zur österlichen Zeit im Stande der Gnade kommuniziert hat, ist dem Gebote Genüge geschehen, wenn auch die Intention, das Gebot zu erfüllen, fehlte. Noldin stellt sich die Frage: „Num satisfaciat praecepto ponens quidem opus praescriptum, sed cum intentione non satisfaciendi praecepto.“ Er antwortet: „Distinguendum est: si obligatio legis ab intentione legislatoris dependet, satisfacit; qui ergo audit missam (und das nämliche gilt von der österlichen Kommunion) cum intentione nunc satisfaciendi devotioni et praeceptum postea implendi, non tenetur aliam missam audire: nam totum id iam posuit, quod legislator praecepit; si autem obligatio ab intentione agentis dependet, ut in voto vel promissione, non satisfacit.“ (I<sup>10</sup>, n. 171.) Daß also Petrus am ersten Freitag die Absicht, das Kirchengebot zu erfüllen, positiv ausgeschlossen haben würde, falls er an dasselbe gedacht hätte, schadet nichts; ja selbst wenn er es wirklich getan hätte, brauchte er des Kirchengebotes wegen nicht noch einmal zu kommunizieren.

Theux (Belgien).

P. A. Dunkel.

**VI. (Feier der heiligen Messe und natürliche Nüchternheit.)**  
Titus, der schon mehrere Monate krank ist, hat das Privileg eines Privatoratoriums erlangt. Zweimal in der Woche liest daselbst ein ihm befreundeter Priester die heilige Messe, und Titus empfängt auf Grund des Dekretes vom 7. Dezember 1906 die heilige Kommunion, ohne nüchtern zu sein. Als er schon im Zimmer auf und abgehen kann, meint er eines Morgens, nachdem er zwei Eier „getrunken“, er könne wohl die heilige Messe feiern, statt nur zu kommunizieren. Darüber kommt nun der befreundete Priester, dem es nur mit Mühe gelingt, den Titus von seinem Vorhaben abzubringen. Man fragt jetzt:

1. Durfte Titus die heilige Messe lesen?
2. Könnte er wenigstens noch die heilige Kommunion empfangen?

Antwort: 1. Das Dekret vom 7. Dezember 1906 erlaubt zwar einem Kranken, unter gewissen Bedingungen die heilige Kommunion zu empfangen, selbst nachdem er etwas per modum potus genossen hat, doch darf das Indult nicht auf das Messlesen ausgedehnt werden. So sagt Noldin: „Sacerdotes hoc privilegio periculose non decum-

bentibus concessso, suppositis conditionibus requisitis, uti quidem possunt ad communicandum more laicorum, non item ad celebrandum.“ (Summa Th. Mor. III<sup>10</sup>, 157, e.)

Eine solche Erlaubnis wird überhaupt kaum je gegeben. „Gratiā celebrandi missam non ieunis fere numquam solet concedere S. U. I.“, sagt Djetti (Synopsis, II<sup>3</sup>, n. 2344, S. 2159). Kardinal Gennari stellt sich die Frage: Kann ein Priester u. s. w. vom Heiligen Stuhl das Indult erwirken, vor der heiligen Messe etwas per modum potus zu genießen? und antwortet rundweg: „Er kann es nicht. Dieses Indult gewährt man den einfachen Priestern nicht; man gibt es nur manchmal einem Bischof, damit er die feierlichen Pontifikalfunktionen nicht unterlassen müsse . . . . Der Priester kann vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis bekommen, gleich nach Mitternacht die heilige Messe zu lesen.“ (Questions de Morale etc. n. 255.) Vergleiche auch „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 60. Jahrg., (1907) S. 603 unten.

2. Titus kann jetzt, da er zwei Eier „getrunken“, nicht einmal die heilige Kommunion empfangen. Wenn er nicht nüchtern bleiben kann, so darf er per modum potus etwas nehmen, aber non licet sorbere ovum, quia non est cibus liquidus, heißt es bei Ballerini-Palmieri, jedoch mit der weiteren Bemerkung: „At ovum caffeo dilutum, cum vere liquecat, videtur posse sumi.“ (Opus theologicum morale, IV<sup>3</sup>, S. 730.) Es ist das übrigens die Ansicht des Kardinals Gennari, den die neueren Autoren in ähnlichen Fragen als Autorität viel zitieren („opera omnino commendanda“, nennt Lehmkühl [II<sup>11</sup>, S. 851] seine Schriften).

Theux (Belgien).

P. A. Dunkel.

**VII. (Absolutio compleis.)** Sempronius, Seelsorger in einer Großstadt, hat sich mit Julia peccatis turpibus versündigt. In der nächsten Beichte, welche Julia bei Sempronius zu verrichten pflegte, flagt sie sich neben anderen schweren Sünden auch über jene an, in welchen Sempronius complex ist. Dieser weiß sehr wohl, daß er in Bezug auf diese letzteren Sünden keine Jurisdiction besitze, will aber die Person nicht forschiden und findet einen Ausweg, der ihm freilich selbst sehr zweifelhafter Natur scheint, indem er die Intention macht, nur von den anderen Sünden direkt zu absolvieren, so daß die gebeichteten peccata turpia indirekt nachgelassen sind. Er mahnt darum das Beichtkind, diese letzteren Sünden einem anderen Beichtvater noch einmal zu sagen, es sei das mehr eine notwendige Formalität, da alle Sünden jetzt schon nachgelassen seien.

Nach einem halben Jahre legt Sempronius am letzten Tag seiner Exerzitien, beunruhigt über seine damalige Handlungsweise, dem Beichtvater den ganzen Sachverhalt vor. Es fragt sich nun:

1. War die damalige Absolution der Julia gültig?